

**Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kreiswahlleiter –
Betrifft: Anordnung des Kreiswahlleiters zur Bildung von Briefwahlvorständen bei den
Städten und Gemeinden für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024**

Für die anstehende Landtagswahl sind unter anderem Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zu bilden. Hierzu ordne ich Folgendes an:

1. Für die Landgemeinde „Stadt Bleicherode“,
Landgemeinde „Stadt Heringen/Helme“,
Stadt Ellrich,
Stadt Nordhausen,
Gemeinde Harztor,
Gemeinde Hohenstein,
Gemeinde Sollstedt,
Gemeinde Werther

ist jeweils ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für das gesamte Gebiet der Landgemeinde, Stadt bzw. Gemeinde einzusetzen.

Für das Gebiet der Stadt Nordhausen ist die Bildung mehrerer Briefwahlvorstände zulässig.

Die Einteilung der Briefwahlbezirke erfolgt eigenverantwortlich und ist neben der Einteilung der Wahlbezirke mittels Webanwendung des Thüringer Landesamtes für Statistik (Wahlsoftware) an das Büro des Landeswahlleiters zu melden. Mit der Durchführung der Briefwahl wird die jeweilige Gebietskörperschaft betraut (§ 6 Nr. 4 ThürLWO).

2. Die unter Nr. 1 genannten Gebietskörperschaften haben für ihren Briefwahlvorstand auch die Aufgaben des Kreiswahlleiters gemäß § 7 Nr. 5 EuWO wahrzunehmen.

Begründung:

Entsprechend § 7 Abs. 3 ThürLWG kann der Kreiswahlleiter anordnen, dass Briefwahlvorstände statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere kreisangehörige Gemeinden eingesetzt werden.

Nordhausen, 26.06.2024

Beckmann
Kreiswahlleiter